

LEGENDE gemäß PlanzVZ

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.01.03  ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 0,35 GRUNDFLÄCHENZAHL
 02.07.01 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß
 02.07.02  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE zwingend
 02.08.00 TH 7,0 m HÖHE BAULICHER ANLAGEN
 MAX. ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE
 Unterer Bezugspunkt ist die Höhe Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes, oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt Wand / Dachhaut

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00 o OFFENE BAUWEISE
 03.01.00 a ABWEICHENDE BAUWEISE
 03.01.00 g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 03.04.00  BAULINIE
 03.05.00  BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.01.00  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 (Die innere Gliederung der Fläche ist nicht verbindlich)
 06.02.00  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER
 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 06.03.00  VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
 ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

06.03.01  VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
 06.03.02  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 06.03.03  FUßGÄNGERBEREICH

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

07.00.00 

ZWECKBESTIMMUNG:

07.01.00  ELEKTRIZITÄT
 07.02.00  WERTSTOFFCONTAINER FÜR ALTGLAS

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

09.00.00  GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH,
 Zweckbestimmung:
 ZWECKBESTIMMUNG:  SPIELPLATZ
 BOLZPLATZ
 GRÜNFLÄCHEN OHNE DARSTELLUNG EINER
 ZWECKBESTIMMUNG SIND VERKEHRSGRÜN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

ANPFLANZEN  BÄUME ERHALTEN 

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.03.00  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 Nr. 4 BAUGB)
 Zweckbestimmung:
 GSt/GGa GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE/GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 Ga GARAGE
 St STELLPLATZ
 TG TIEFGARAGE / ABSTELLRÄUME

15.05.00  **GFLa:** MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BAUGB)
GFLb: ÜBERHANGBEREICH IM BEREICH DES WENDEHAMMERS FÜR DIE ALLGEMEINHEIT. HECKEN, ZÄUNE UND SONSTIGE AUFSTEHENDE ANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG (§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BAUGB)
GFLc: GEH- / FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER GEMEINDE ZUR WARTUNG / INSTANDHALTUNG DER LÄRMSCHUTZWAND

15.06.00  UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 Nr. 24 BAUGB) (siehe Textliche Festsetzung 5.2)

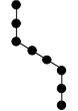
15.10.00 • OK 186,5 m.ü.NN HÖHENLAGE BEI FESTSETZUNGEN
 hier: HÖHENIESTSETZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB)

15.11.00  UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

15.11.02  ABGRENZUNG DER LÄRMPEGELBEREICHE (Hinweis)

15.13.00  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

15.13.01  GRENZE DES AUFGEHOBENEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS vom 22.06.1989 (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

15.14.00  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

15.15.00  VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN